

FACHLICHE GRENZE DER ERZIEHUNG → FACHLICH LEGITIMITÄT

1. Definition und Bedeutung fachlicher Legitimität

Die „fachliche Legitimität“ umfasst ein objektives und ein subjektives Anforderungsprofil. Dazu bieten wir eine kurzgefasste und eine erläuternde Definition an:

- **Definition**

"Fachlich legitim" und nicht machtmisbräuchlich ist die professionelle Erziehung, wenn sie dem „Kindeswohl" dient. Das ist der Fall, wenn das Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet ist, ein pädagogisches Ziel der "Eigenverantwortlichkeit" und/

oder der "Gemeinschaftsfähigkeit" im Rahmen unseres Wertefundaments („allgemein anerkannte Werteordnung“) zu verfolgen. Die Grenze zu „fachlicher Illegitimität“ ist überschritten, wenn sich Erziehungsverantwortliche in einer festgefahrenen Situation nur noch persönlich durchsetzen wollen, es

um das Erzwingen eigener Macht geht, um „Recht behalten“. Ein pädagogisches Ziel wird dann nicht mehr verfolgt, es wird nicht zielführend pädagogisch gehandelt, sondern „fachlich illegitim“.

„Fachlich legitim“ bedeutet fachlich begründbar: eine Entscheidung ist nachvollziehbar geeignet, ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/ oder der Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen (§ 1 Sozialgesetzbuch/ SGB VIII). Um in der

Abgrenzung Erziehung - Gewalt / Machtmissbrauch ausschließ- lich subjektive Einschätzungen fachlicher Legitimität zu vermeiden, ist eine entsprechende Reflexion aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft erforderlich. Ohne Bedeutung ist dabei die pädagogische Wirksam- keit. Vielmehr ist nachvollziehbares Verfolgen eines pädagogischen Ziels als fachlicher Prozess entscheidend.

Dies bedeutet umgekehrt, dass rechtswidriges Handeln, etwa wider das Nichtraucherschutzgesetz oder in der Erziehungs- bzw. Eingliederungshilfe die Zweckbindung des gesetzlichen Taschengeldes, stets „fachlich illegitim“ ist, weil Rechtswidrigkeit die Zielverfolgung der „Gemeinschaftsfähigkeit konterkariert.

Bevor die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit erzieherischen Handelns gestellt wird (Ziffer III.), ist als Vorstufe dessen das Anforderungsprofil der *fachlichen Legitimität* zu beachten und zu erläutern:

- **Eine nur auf die Rechtsordnung bezogene isolierte Rechtmäßigkeitsbetrachtung lässt unberücksichtigt, dass professionelle Erziehung von einem gesellschaftlichen Auftrag getragen ist, der die zielgerichtete Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen ausweist, ausgerichtet auf die *Eigenverantwortlichkeit* und die *Gemeinschaftsfähigkeit* (§ 1 I Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII).**
- **Diese Erkenntnis erschließt das Anforderungsprofil *fachlicher Legitimität* als Bestandteil einer integriert fachlich- rechtlichen Sicht:** wer als Fachkraft den gesellschaftlichen Erziehungsauftrag wahrnimmt, verantwortet zielgerichtetes erzieherische Handeln, das heißt *fachlich legitimes*, darüber hinaus auch die rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung unter Wahrung des *unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl*. Sie unterliegt dabei einer entsprechenden staatlichen Kontrolle, hat sich insoweit, über das Strafrecht hinausgehend, zu rechtfertigen.
- **Wenn sich Fachkräfte in ihrem Erziehungsauftrag an der *fachlichen Legitimität* orientieren**, laufen sie nicht Gefahr, sich in einem von Rechtsnormen geprägten Absicherungsdenken zu verstricken, das ihre pädagogische Kreativität hemmt. Für Richter*innen gilt, dass sie mithilfe einer über die rechtliche Prüfung hinausgehende vorgeschaltete fachliche Schlüssigkeitsprüfung ausschließlich formal juristische Entscheidungen vermeiden und somit pädagogisch sachgerecht entscheiden.
- **Professionell Erziehungsverantwortliche unterliegen also in zweifacher Hinsicht einer staatlichen Kontrolle:**
 - **fachlich- pädagogisch** haben sie sich an den anerkannten Erziehungszielen zu orientieren: → **zielführendes pädagogisches Handeln im Sinne *fachlicher Legitimität*.**
 - Darüber hinaus haben sie die **Rechtsordnung** (Gesetze, Gerichtsentscheidungen) im Rahmen des Kindeswohls zu beachten → **rechtmäßiges Handeln.**

Es ist daher wichtig, auf Folgendes hinzuweisen:

- **für die Ächtung des Machtmissbrauchs in der Erziehung ist das Anforderungsprofil der *fachlichen Legitimität* Grundvoraussetzung, neben der Voraussetzung rechtmäßigen Handelns, unter anderem im *Gewaltverbot* des §1631 II BGB.**

Das Projekt schließt damit eine Lücke, die die Rechtslehre in der Bewertung pädagogischen Handelns mit dem *unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl* offenbart. Wir bieten die Chance, diese unzulängliche rechtliche

Grenze verantwortbaren Erziehungshandelns, wozu auch der unklare *Gewalt*begriff zählt, durch den **Orientierungsrahmen *fachlicher Legitimität*** fachlich- pädagogisch zu konkretisieren.

2. Voraussetzung - PÄDAGOGISCH ZIELFÜHRENDES HANDELN

Der Kinderschutz wird verbessert und das pädagogische Handeln qualifiziert. Mit dem Anforderungsprofil *fachlicher Legitimität* wird die pädagogische Gestaltungsfreiheit professionell Erziehungsverantwortlicher in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags verbessert:

- **Nur *fachlich legitimes* Handeln kann in der Erziehung verantwortbar sein.**

Das bedeutet, dass vor der Rechtmäßigkeit des Handelns dessen *fachliche Legitimität* zu prüfen ist. Sobald es von der pädagogischen Fachwelt entwickelte *Leitsätze professioneller Erziehung*¹ gibt, wären Gerichte in ihren juristischen Bewertungen pädagogischen Handelns an diese generellen Handlungsleitsätze gebunden, in denen der Rahmen fachlich verantwortbaren Handelns aufgezeigt ist. Der Rahmen *fachlicher Legitimität* wäre generell und anhand signifikanter Fallbeispiele erläutert. Solche Leitsätze sind in einem Fachdiskurs zu entwickeln. Vergleichbares stellen bisher in der Medizin die für Transparenz wichtigen *Leitlinien ärztlicher Kunst* dar.

Folgende Bedeutung hat somit das vom Projekt neu entwickelte Institut der *fachlichen Legitimität*:

- einerseits verbessert es die **Handlungssicherheit** in der Pädagogik Verantwortlicher, indem es die bisher unklare Abgrenzung verantwortbarer Entscheidungen von Machtmissbrauch durch ein objektivierendes fachliches Anforderungsprofil erweitert und damit ausschließlich subjektiv geprägten, der persönlichen Haltung entsprechenden Entscheidungen entgegenwirkt.
- andererseits erfolgt eine in fachlicher Hinsicht relevante **Konkretisierung des *unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl*** und des ***Gewaltverbots***². Damit werden generelle fachliche Leitsätze ermöglicht, ähnlich den in anderen Fachbereichen bereits bestehenden, zum Beispiel den *Leitlinien ärztlicher Kunst*.

¹ Textvorschlag:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/07/Handlungsleitsaetze-prof.-Erziehung-1.pdf>

² § 1631 Abs. 2 BGB regelt das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung und stellt klar, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere **entwürdigende Maßnahmen** unzulässig sind. Dies ist die rechtliche Grundlage dafür, dass Kinder in Deutschland eine Erziehung ohne Gewalt genießen und dass solche Handlungen nicht nur ethisch, sondern auch rechtlich verboten sind. Junge Menschen haben ein Recht auf Pflege und Erziehung, das die Gewaltfreiheit einschließt. Aber was sind „entwürdigende Maßnahmen“?

- Außerdem wird eine stabilisierende Basis für ein **einheitliches Kindeswohl- Verständnis** unmittelbar Erziehungsverantwortlicher sowie zuständiger Beratungs- und Aufsichtsbehörden ermöglicht.
- Im Kontext der *fachlichen Legitimität* geht es nicht darum, pädagogische Entscheidungen oder pädagogische Grundhaltungen der Anbieter/ Träger zu bewerten. Begründung: es gibt viele im Sinne *fachlicher Legitimität* verantwortbare pädagogische Handlungsoptionen, um ein pädagogisches Ziel im Rahmen von *Eigenverantwortung* und/oder *Gemeinschaftsfähigkeit* zu verfolgen.

Dies wird auch anhand der folgenden Grafik der *Straße pädagogischer Kunst* verdeutlicht:



Letztlich ist mithin die entscheidende Voraussetzung für *fachliche Legitimität*, dass jedes pädagogische Handeln fachlich begründbar sein muss, was *pädagogische Kunstfehler* ausschließt. Der Orientierungs- rahmen *fachlicher Legitimität* ermöglicht in seinem weiten Umfang eine Vielzahl pädagogischer Handlungsoptionen, ohne im Einzelfall im Sinne „guter“ oder

„schlechter“ Pädagogik zu bewerten, stets aber unter dem Vorbehalt, dass in jedem Einzelfall die endgültige Feststellung *fachlicher Legitimität* nur anhand der konkreten Situation, des Alters bzw. der Entwicklungsstufe des jungen Menschen und dessen Vorge- schichte im Sinne zielführender Erziehung möglich ist. Der in Handlungsleitsätzen in einem Fachdiskurs generell zu beschreibende fachliche Orientierungsrahmen *fachlicher Legitimität* steht also stets unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Er erfüllt seinen Sinn in einer allgemeinen Abgrenzung zum Machtmissbrauch. Der spezielle Einzelfall kann von Zuwendung bis zu pädagogischer Grenzsetzung geprägt sein, etwa im Fallbeispiel, dass ein Gespräch durch kurzfristiges Festhalten zu Ende geführt wird: „du hörst mir jetzt mal zu.“

Für die derzeitige Handlungssicherheit in der Erziehungspraxis und in zuständigen Behörden ist es sodann möglich, auf folgende bisher unbeantwortete Fragen einheitliche Antworten zu finden:

- Wie kann pädagogische Verantwortung gelebt werden, wenn unklare Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“ und „Gewaltverbot“ im Erziehungsalltag zu beachten sind?
- Wie lassen sich diese unklaren Begriffe praxisgerecht konkretisieren?
- Welches Handeln ist in dem zwischen Erziehungsauftrag und Kindesrechten bestehenden Spannungsfeld fachlich legitim? Was bedeutet „fachlich legitim“?
- Da pädagogische Grenzsetzungen automatisch in ein Kindesrecht eingreifen: wie grenzt sich fachlich legitimes Handeln von einer Kindesrechtsverletzung ab, wie Macht von Machtmissbrauch?
- Was bedeuten „fachlich legitim“ und „fachlich illegitim“ im Kontext der Rechtmäßigkeit des Handelns?

Fallbeispiel Nr.2

Die Pädagogin spricht mit K. über seine Körperhygiene. K. will aber gehen. Sie fordert ihn auf zu bleiben, weil aus ihrer Sicht das Gespräch noch nicht beendet ist. Sie erreicht K. mit ihren Worten nicht. Er hört offensichtlich nicht zu und äußert eindeutige Gesprächsablehnung. Dennoch setzt die Pädagogin das Gespräch fort, verlangt, dass er bleibt.

Bewertung: Der Versuch der Pädagogin, trotz Gesprächsverweigerung des K. auf ein solches zu bestehen, ist ungeeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Voraussetzung für diese Bewertung ist, dass sie damit rechnen muss, dass zurzeit ein pädagogisches Gespräch unmöglich ist. Will sie ein solches dennoch erzwingen, handelt sie *fachlich illegitim*. Sie nimmt ihre Erziehungsverantwortung nicht wahr und handelt schon deshalb *fachlich illegitim*. **Merke: ein pädagogisches Ziel wird dann nicht mehr nachvollziehbar verfolgt, wenn es nur noch um die eigene Macht der/s Pädagog*in geht, darum *Recht zu behalten*.**

1. Anpassung: Die Pädagogin sagt, da sie derzeit K. nicht erreicht: *wir sprechen uns noch*.

Bewertung: Die Pädagogin reagiert darauf, dass sich K. nicht beruhigt. Dadurch dass sie die Fortführung des Gesprächs ankündigt, wird der pädagogische Prozess nachvollziehbar aufrechterhalten. Sie handelt mithin *fachlich legitim*.

2. Anpassung: Die Pädagogin verlässt ohne ein Wort das Zimmer.

Bewertung: Die Pädagogin nimmt ihre Erziehungsverantwortung nicht wahr, unterbricht den Erziehungsprozess aus persönlichen Gründen. Sie handelt *fachlich illegitim*.

Die vom Projekt empfohlene Struktur hat nichts mit von Fachverbänden befürchteter Pädagogik-Normierung zu tun. Es geht vielmehr um fachliche Rahmenbedingungen für kindeswohlgerichtetes Entscheiden. Unser Projekt- Vorschlag zu *Handlungsleitsätzen professioneller Erziehung* vermittelt hierzu einen ersten Eindruck. Für Aufsichtsbehörden geht es um das wichtige rechtsstaatliche Prinzip rechtlich nachvollziehbarer Entscheidungen. Ausreichende Transparenz ist in diesem Kontext ebenso wichtig wie nachvollziehbares erzieherisches Handeln Erziehungsverantwortlicher. Es gilt das Offenheitsprinzip, wonach jede/r im Stande sein sollte, sich und anderen einzugestehen, in schwierigen Erziehungssituationen an Grenzen zu stoßen.

Letzteres ist keine Schwäche, vielmehr zutiefst professionell. Bisherige Tabuzonen- etwa im Kontext freiheitsbeschränkender erzieherischer Handlungen oder gar des Freiheitsentzugs in der Gefahrenabwehr- sind zu öffnen.³ Der Fachdiskurs ermöglicht eine offene Diskussionskultur, ohne die pädagogische Qualität von Entscheidungen zu bewerten.

Wie kann pädagogische Verantwortung gelebt werden, wenn unklare Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“ und „Gewaltverbot“ im Erziehungsalltag zu beachten sind? Wie lassen sich diese Begriffe praxisgerecht konkretisieren? Welches Verhalten ist in dem zwischen Erziehungsauftrag und Kindesrechten bestehenden Spannungsfeld fachlich legitim? Was beinhaltet der Begriff „fachlich legitim“? Da jede pädagogische Grenzsetzung automatisch in ein Kindesrecht eingreift: wie grenzt sich insoweit „fachlich legitimes“ Verhalten von Kindesrechtsverletzungen ab, verantwortbare „Macht“ von „Machtmissbrauch“? Was bedeuten „fachlich legitim“ und „fachlich illegitim“ im Gesamtkontext der Rechtmäßigkeit des Verhaltens?

Das Projekt sieht Innovationsbedarf für gestärkte Handlungssicherheit im "Gewaltverbot der Erziehung" (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB). Nur wenn ein Orientierungsrahmen "fachlicher Legitimität" im Kontext eines permanenten Fachdiskurses generell beschrieben wird, können die Handlungssicherheit und damit der Kinderschutz nachhaltig gestärkt werden: "generell", weil natürlich die pädagogische Indikation des Einzelfalls vorbehalten bleibt.

In dem Maße wie Eltern ihre Erziehungsverantwortung (Artikels 6 Grundgesetz/ GG) nicht mehr wahrnehmen und das gesellschaftlich verantwortete Erziehungs- und Bildungssystem Herausforderungen nicht mehr gerecht wird, wird die Gesellschaft in einem "wertefreien Raum" von Gewalt, Hass und demokratiefeindlicher Haltung geprägt:

- Die Erziehung der Eltern erfordert legitimes Handeln. Legitim - d.h. das Kindeswohl beachtend - handeln Eltern, wenn sie nachvollziehbar ein Erziehungsziel im Rahmen von "Eigenverantwortlichkeit" und/ oder "Gemeinschaftsfähigkeit" verfolgen. Ihre Verantwortung ist nicht darauf reduziert, Kindes-

wohlgefährdungen zu vermeiden, auch wenn sich darauf das staatliche Wächteramt der Jugendämter reduziert.

- Professionell Erziehungsverantwortliche müssen „fachlich legitim“ handeln. „Fachlich legitim“ ist die Erziehung, wenn sie nicht machtmisbräuchlich ist. Das ist der Fall, wenn prof.

³ <https://www.paedagogikundrecht.de/freiheitsentzug/>

Erziehungshandeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) nachvollziehbar geeignet ist, ein päd. Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder der „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen: siehe z.B. unseren Entwurf HANDLUNGSLEITSÄTZE.

- Politik und Behörden beachten nur dann das KINDESWOHL, wenn ihre Entscheidungen nachvollziehbar der PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG junger Menschen dienen. Das ist der Fall, wenn sie nachvollziehbar ein Ziel im Rahmen von *Eigenverantwortlichkeit* und/ oder *Gemeinschaftsfähigkeit* verfolgen.

Was aber bedeutet nun in der Erziehungspraxis die Anforderung „fachlich legitim“?

Eine Besorgnis von PädagogInnen, sich im Kollegenkreis oder gegenüber Vorgesetzten zu öffnen (z.B. aus Angst vor arbeitsrechtlicher Konsequenz) wäre eine der Ursachen der Tabuisierung. Dabei ist es doch professionell, sich und anderen einzugestehen, an Grenzen zu stoßen, gerade in grenzproblematischen Situationen. Grenzproblematische Situationen erfordern Sachverhaltsklärung, Analyse und fachliche sowie rechtliche Bewertung.

Wenn aber Ausgangspunkt für fachliche und rechtliche Bewertungen grenzproblematische Situationen sind, hat man sich zwangsläufig insbesondere damit zu befassen, ob im jeweiligen Einzelfall eine fachliche Erziehungsgrenze beachtet, mithin das Verhalten „fachlich legitim“ ist.

„Fachlich legitim“ bedeutet „fachlich begründbar“: eine Entscheidung ist nachvollziehbar geeignet, ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen. Um in der Abgrenzung Erziehung - Gewalt / Machtmissbrauch eine ausschließlich subjektive Einschätzung fachlicher Legitimität zu vermeiden, ist in der erforderlichen Reflexion aus der Sicht einer gedachten, neutralen

Fachkraft zu entscheiden. Ohne Bedeutung ist dabei pädagogische Wirksamkeit, vielmehr ist das nachvollziehbare Verfolgen eines pädagogischen Ziels als Prozess entscheidend.

Welche Bedeutung hat die "fachliche Legitimität"? Die Beantwortung dieser Fragen ist von erheblicher Bedeutung für ein einheitliches „Kindeswohl“- Verständnis unmittelbar Verantwortlicher und zuständiger Behörden. Nicht zuletzt gebietet ja Art. 3 UN Kinderrechtskonvention, dass sich Kinder und Jugendliche betreffende Entscheidungen vorrangig

am „Kindeswohl“ zu orientieren haben. Vor allem ist ein gemeinsames Kindeswohlverständnis von Anbietern/ Einrichtungsträgern und beratenden/ beaufsichtigenden Behörden

dringend notwendig. Ziel sollte es sein, aus einzelnen Fallbewertungen Orientierung bietende Aussagen abzuleiten, inhaltlich derer grundlegende Hinweise zur „fachlichen Legitimität“ erkennbar werden. Solche Aussagen könnten sodann für zukünftige generelle Handlungsleitsätze hilfreich sein, ebenso für spezifische „fachliche Handlungsleitlinien“ eines Trägers/ Anbieters, auch z.B. für einen „Lehrer- Verhaltenskodex“ der Schulaufsicht.

In Handlungsleitsätzen würde eine generelle Orientierung zu fachlichen Grenzen der Erziehung angeboten, die durch verbesserte Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen letztlich dem Kindeswohl dient und - ähnlich wie Regeln ärztlicher Kunst Staatsanwälte und Richter bindet. Leitsätze stünden natürlich unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des jeweiligen Einzelfalls. Zum Beispiel braucht es - wie das nachfolgende Fallbeispiel zeigt - Hinweise zur Abgrenzung pädagogisch begründbarer Freiheitsbeschränkung von richterlich genehmigungspflichtigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (§ 1631b II BGB) bzw. zu strafrechtsrelevanter Freiheitsberaubung.

Jeder Anbieter/ Träger außerfamiliärer Erziehung sollte Orientierung bietende Feststellungen treffen, welche Verhaltensoptionen in grenzproblematischen Situationen des pädagogischen Alltags bestehen, was für ihn „fachliche Legitimität“ bedeutet: in „fachlichen Handlungsleitlinien“ (§ 8b II Nr.1 SGB VIII) „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“. Darin formuliert er die eigene pädagogische Grundhaltung, generell und an Hand typischer Fallbeispiele aus dem pädagogischen Alltag. Die KollegInnen in der professionellen Erziehung brauchen Orientierung bietende Hilfe durch trägerspezifische „fachlicher Handlungsleitsätze“. Letztere sollten durch grundlegende generelle Leitsätze (Fachverbände/ Spitzen- verbände), etwa für die Jugendhilfe oder für Schulen, leichter zu formulieren sein.

Ein weiterer Hinweis: bei „fachlicher Legitimität“ geht es um die Frage nach pädagogisch verantwortbarem Verhalten und darum, dieses im Sinne fachlicher Erziehungsgrenzen orientierungshalber zu beschreiben. Es

geht nicht darum, die pädagogische Grundhaltung von Anbietern/ Trägern bzw. Einzelner zu bewerten. Es gibt eine Vielzahl pädagogischer Wege, Ziele der „Eigenverantwortung“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 I SGB VIII). Jedes Handeln muss sich freilich an einen Rahmen „fachlicher Legitimität“ halten.

Symbolisch kann hier von einem breiten pädagogischen Handlungsrahmen mit „Leitplanken“ gesprochen werden („Straße pädagogischer Kunst“/ s. vorne)

Ob sich diese Bedeutung „fachlicher Legitimität“ in der alltäglichen Erziehungs- und Behördenarbeit wirksam erkennbar wird, hängt freilich auch davon ab, dass am Ende eines von Fachverbänden initiierten **„Fachdiskurses fachlicher Legitimität“**, **Handlungsleitsätze** beschrieben werden, in denen der Rahmen „fachlich legitimen“ Handelns in Abgrenzung zu pädagogischen „Kunstfehlern“ generell und anhand von Beispielen des Erziehungsalltags erläutert wird, vergleichbar mit den bestehenden von der medizinischen Fachwelt

entwickelten „Regeln ärztlicher Kunst“. Das stärkt nicht nur die Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher sondern auch die gesellschaftliche Bedeutung pädagogischer Berufe, ja sogar der Erziehungswissenschaft im Verhältnis zur Rechtswissenschaft. Zugleich würden willkürliche Behörden- Entscheidungen entgegenwirken, das für Behörden geltende Rechtsstaatsprinzip gestärkt.

Das Projekt entwickelt als Basis des notwendigen „Fachdiskurses fachlicher Legitimität“ Lösungssätze „fachlicher Legitimität“, die in integriert fachlich- rechtlichen Prozessen auch schon im Vorfeld solchen Fachdiskurses hier und heute gelebt werden können. So haben wir bereits zusammen mit der „Initiative Handlungssicherheit“⁴ „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ entwickelt, die alle relevanten Aussagen bündelt und praxisorientiert verdeutlicht⁵:

- Es werden einerseits die rechtlichen Handlungsgrenzen beschrieben,
- andererseits die Inhalte „fachlicher Legitimität“ anhand typischer alltäglicher Fallbeispiele erläutert.

Bei den fachlichen Handlungsgrenzen „fachlicher Legitimität“ geht es- neben gestärkter Handlungs- sicherheit- auch darum, ein einheitliches Kindeswohl- Verständnis unmittelbar Verantwortlicher und zu- ständiger Behörden (Schulaufsicht, Jugend-/ Landesjugendamt) zu ermöglichen. Nicht zuletzt gebietet **Art. 3 UN Kinderrechtskonvention**, dass sich Kinder und Jugendliche betreffende Entscheidungen vorrangig am „Kindeswohl“ zu orientieren haben, wozu die Rechtswissenschaft mit ihrem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ kaum etwas beizutragen hat. Wir halten es daher für zwingend, dass professionell Erziehungs- verantwortliche

⁴ <https://www.netquali-bb.de/initiative-handlungssicherheit/>

⁵ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/07/Handlungsleitsaetze-prof.-Erziehung-1.pdf>

und zuständige Behörden in ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Kindeswohls aufgrund gleicher Strukturen der „fachlicher Legitimität“ in ihrem Umgang ein gemeinsames Kindeswohlverständnis zugrunde legen können.

Auch geht es um das Ziel einer praxisgerechten Problemanalyse im Spannungsfeld Erziehung – Recht. Hierzu zwei Fallbeispiele:

- **Verbale Grenzsetzung gegenüber einer unruhigen Vierjährigen in der Kitagruppe : "Du bleibst jetzt mal sitzen“.**

Hierzu unsere im Spannungsfeld Erziehung-Recht dialektisch aufgebaute Lösung:

(1) Die pädagogische Sicht → es geht um die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung im Sinne von "Gemeinschaftsfähigkeit" → „beruhige Dich bitte, Du störst die Gruppe“.

(2) Die rechtliche Sicht → es liegt - wie bei jeder Grenzsetzung - ein Eingriff in die "allg. Handlungsfreiheit" vor (Kinderrecht / Artikel 2 Grundgesetz) → das Kind will sich bewegen.

(3) Die Synthese im Spannungsfeld Erziehung- Recht manifestiert sich im Erfordernis „fachlicher Legitimität“. Nur solange ein/e PädagogIn „fachlich legitim“ handelt, d.h. nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel im Rahmen von „eigenverantwortlich“ bzw. „gemeinschaftsfähig“ verfolgt (§ 1 SGB VIII), kann das Handeln rechtmäßig sein. Im Beispielsfall ist das nachvollziehbar verfolgte pädagogische Ziel die „Gemeinschaftsfähigkeit“ in der Kitagruppe. Wäre das Handeln ungeeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, wäre es fachlich illegitim, „Gewalt“ und Machtmissbrauch. Davon wäre zum Beispiel auszugehen, wenn die/ der Pädagog/in das Kind in der Gruppe bloßstellt: „seht an Emma hat wieder Flöhe im Popo“.

- **„Fachliche Legitimität bei Untätigkeit Erziehungsverantwortlicher** Nicht nur das Handeln Erziehungsverantwortlicher, auch deren Untätigkeit ist in der Abgrenzung zu „fachlicher Illegitimität“ zu reflektieren.

Bei Untätigkeit ist fachlich legitimes und fachlich illegitimes Verhalten möglich:

(1) Fachlich legitim verhalten sich Erziehungsverantwortliche, wenn sie aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ein Erziehungsziel verfolgen. Das bedeutet zum Beispiel, dass bei Gesprächsverweigerung eine Pädagogin anstatt das Gespräch zu erzwingen aus der Situation herausgeht und die Fortführung des Gesprächs für einen zukünftigen Zeitpunkt ankündigt. Sie handelt dann „fachlich legitim“.

(2) Fachlich illegitim verhalten sich Erziehungsprofessionelle, wenn sie ihre Erziehungsverantwortung nicht wahrnehmen, da dies ihre Glaubwürdigkeit untergräbt. Es besteht die Gefahr, dass sie nicht (mehr) in der Lage sind, zielgerichtet pädagogisch zu arbeiten. In diesem Sinne ist folgendes Fallbeispiel einzuordnen: ein Pädagoge setzt eine verbale Grenzsetzung im Sinne einer angedrohten aktiven Grenzsetzung nicht um, z.B. das Warmwasser im Falle der längeren „Duschorgie eines jungen Menschen (kostenintensiv über eine halbe Stunde) abzuschalten. Wenn er dafür keine nachvollziehbaren Grund benennt, verliert er gegenüber dem jungen Menschen vorerst seine Glaubwürdigkeit.